

<p>Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 07.07.2017</p>	<p>Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 07.07.20217</p>
<p>Alte Fassung</p>	<p>1. Änderung</p>
<p>Aufgrund</p>	<p>Aufgrund</p>
<ul style="list-style-type: none"> - der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, - der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, - der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, - des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lohmar am 04.07.2017 folgende Satzung beschlossen: 	<ul style="list-style-type: none"> - der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, - des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, - der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie - des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lohmar am 04.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p>
<p>(1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.</p> <p>Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p>(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird vom Aggerverband aufgrund von besonderen Bestimmungen wahrgenommen. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.</p>	<p>(1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiberin oder Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p>(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird vom Aggerverband aufgrund von besonderen Bestimmungen wahrgenommen. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht</p>
<p>(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist</p> <p>vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt</p>	<p>(1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt</p>

<p>die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).</p> <p>(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.</p>	<p>die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).</p> <p>(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Begrenzung des Benutzungsrechtes</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Begrenzung des Benutzungsrechtes</p>
<p>(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können. 	<p>(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

<p>(2) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:</p> <p>1. Stoffe, die dazu führen, dass im Abwasser die Gehalte nachstehender Stoffe mindestens einen der folgenden Werte übersteigen:</p> <table border="0"> <tr><td>Blei (Pb)</td><td>1,0 mg/l</td></tr> <tr><td>Cadmium (Cd)</td><td>0,1 mg/l</td></tr> <tr><td>Chlorkohlenwasserstoff</td><td>2,0 mg/l</td></tr> <tr><td>Chrom (Cr) gesamt</td><td>1,0 mg/l</td></tr> <tr><td>Chrom (Cr) 6-wertig</td><td>0,3 mg/l</td></tr> <tr><td>Cyanid (leicht freisetzbar)</td><td>0,5 mg/l</td></tr> <tr><td>Kupfer (Cu)</td><td>1,0 mg/l</td></tr> <tr><td>Nickel (Ni)</td><td>1,0 mg/l</td></tr> <tr><td>Quecksilber (Hg)</td><td>0,03 mg/l</td></tr> <tr><td>Silber (Ag)</td><td>0,5 mg/l</td></tr> <tr><td>Zink (Zn)</td><td>2,5 mg/l</td></tr> </table> <p>2. Stoffe, die dazu führen, dass im Schlamm die Gehalte nachstehender Schwermetalle mindestens einen der folgenden Werte übersteigen:</p> <table border="0"> <tr><td>Blei</td><td>1200 mg/kg Ts</td></tr> <tr><td>Cadmium</td><td>20 mg/kg Ts</td></tr> <tr><td>Chrom</td><td>1200 mg/kg Ts</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>1200 mg/kg Ts</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td>200 mg/kg Ts</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>25 mg/kg Ts</td></tr> <tr><td>Zink</td><td>3000 mg/kg Ts</td></tr> </table> <p>(3) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.</p>	Blei (Pb)	1,0 mg/l	Cadmium (Cd)	0,1 mg/l	Chlorkohlenwasserstoff	2,0 mg/l	Chrom (Cr) gesamt	1,0 mg/l	Chrom (Cr) 6-wertig	0,3 mg/l	Cyanid (leicht freisetzbar)	0,5 mg/l	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	Nickel (Ni)	1,0 mg/l	Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l	Silber (Ag)	0,5 mg/l	Zink (Zn)	2,5 mg/l	Blei	1200 mg/kg Ts	Cadmium	20 mg/kg Ts	Chrom	1200 mg/kg Ts	Kupfer	1200 mg/kg Ts	Nickel	200 mg/kg Ts	Quecksilber	25 mg/kg Ts	Zink	3000 mg/kg Ts	<p>(2) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:</p> <p>1. Stoffe, die dazu führen, dass im Abwasser die Gehalte nachstehender Stoffe mindestens einen der folgenden Werte übersteigen:</p> <table border="0"> <tr><td>Blei (Pb)</td><td>1,0 mg/l</td></tr> <tr><td>Cadmium (Cd)</td><td>0,1 mg/l</td></tr> <tr><td>Chlorkohlenwasserstoff</td><td>2,0 mg/l</td></tr> <tr><td>Chrom (Cr) gesamt</td><td>1,0 mg/l</td></tr> <tr><td>Chrom (Cr) 6-wertig</td><td>0,3 mg/l</td></tr> <tr><td>Cyanid (leicht freisetzbar)</td><td>0,5 mg/l</td></tr> <tr><td>Kupfer (Cu)</td><td>1,0 mg/l</td></tr> <tr><td>Nickel (Ni)</td><td>1,0 mg/l</td></tr> <tr><td>Quecksilber (Hg)</td><td>0,03 mg/l</td></tr> <tr><td>Silber (Ag)</td><td>0,5 mg/l</td></tr> <tr><td>Zink (Zn)</td><td>2,5 mg/l</td></tr> </table> <p>2. Stoffe, die dazu führen, dass im Schlamm die Gehalte nachstehender Schwermetalle mindestens einen der folgenden Werte übersteigen:</p> <table border="0"> <tr><td>Blei</td><td>1200 mg/kg Ts</td></tr> <tr><td>Cadmium</td><td>20 mg/kg Ts</td></tr> <tr><td>Chrom</td><td>1200 mg/kg Ts</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>1200 mg/kg Ts</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td>200 mg/kg Ts</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>25 mg/kg Ts</td></tr> <tr><td>Zink</td><td>3000 mg/kg Ts</td></tr> </table> <p>(3) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.</p>	Blei (Pb)	1,0 mg/l	Cadmium (Cd)	0,1 mg/l	Chlorkohlenwasserstoff	2,0 mg/l	Chrom (Cr) gesamt	1,0 mg/l	Chrom (Cr) 6-wertig	0,3 mg/l	Cyanid (leicht freisetzbar)	0,5 mg/l	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	Nickel (Ni)	1,0 mg/l	Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l	Silber (Ag)	0,5 mg/l	Zink (Zn)	2,5 mg/l	Blei	1200 mg/kg Ts	Cadmium	20 mg/kg Ts	Chrom	1200 mg/kg Ts	Kupfer	1200 mg/kg Ts	Nickel	200 mg/kg Ts	Quecksilber	25 mg/kg Ts	Zink	3000 mg/kg Ts
Blei (Pb)	1,0 mg/l																																																																								
Cadmium (Cd)	0,1 mg/l																																																																								
Chlorkohlenwasserstoff	2,0 mg/l																																																																								
Chrom (Cr) gesamt	1,0 mg/l																																																																								
Chrom (Cr) 6-wertig	0,3 mg/l																																																																								
Cyanid (leicht freisetzbar)	0,5 mg/l																																																																								
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l																																																																								
Nickel (Ni)	1,0 mg/l																																																																								
Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l																																																																								
Silber (Ag)	0,5 mg/l																																																																								
Zink (Zn)	2,5 mg/l																																																																								
Blei	1200 mg/kg Ts																																																																								
Cadmium	20 mg/kg Ts																																																																								
Chrom	1200 mg/kg Ts																																																																								
Kupfer	1200 mg/kg Ts																																																																								
Nickel	200 mg/kg Ts																																																																								
Quecksilber	25 mg/kg Ts																																																																								
Zink	3000 mg/kg Ts																																																																								
Blei (Pb)	1,0 mg/l																																																																								
Cadmium (Cd)	0,1 mg/l																																																																								
Chlorkohlenwasserstoff	2,0 mg/l																																																																								
Chrom (Cr) gesamt	1,0 mg/l																																																																								
Chrom (Cr) 6-wertig	0,3 mg/l																																																																								
Cyanid (leicht freisetzbar)	0,5 mg/l																																																																								
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l																																																																								
Nickel (Ni)	1,0 mg/l																																																																								
Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l																																																																								
Silber (Ag)	0,5 mg/l																																																																								
Zink (Zn)	2,5 mg/l																																																																								
Blei	1200 mg/kg Ts																																																																								
Cadmium	20 mg/kg Ts																																																																								
Chrom	1200 mg/kg Ts																																																																								
Kupfer	1200 mg/kg Ts																																																																								
Nickel	200 mg/kg Ts																																																																								
Quecksilber	25 mg/kg Ts																																																																								
Zink	3000 mg/kg Ts																																																																								
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Anschluss- und Benutzungszwang</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Anschluss- und Benutzungszwang</p>																																																																								
<p>(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist</p> <p>verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den</p>	<p>(1) Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin oder jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den</p>																																																																								

<p>zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).</p> <p>(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.</p> <p>(3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.</p>	<p>zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).</p> <p>(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.</p> <p>(3) Die Stadt kann im Einzelfall die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn die Landwirtin oder der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage</p>
<p>(1) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die</p>	<p>entfällt</p>

<p>Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.</p> <p>(2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.</p>	<p>(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.</p> <p>(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Durchführung der Entsorgung</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Durchführung der Entsorgung</p>
<p>(1) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die</p>	<p>entfällt</p>

Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch **im zweijährigen Abstand zu entsorgen**. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. **Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm-spiegel-Messung) mit einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen**. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat **die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Stadt** erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm-spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat **die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer** die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.

Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 **und 3** dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, **der DIN-Vorschriften** und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden

(2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. **Die Grundstückseigentümerin oder**

der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

(5) Zum Entsorgungstermin hat **die Grundstückseigentümerin oder** der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, **den allgemein anerkannten Regeln der Technik** und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden

Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.	Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht	§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht
<p>(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von vollbiologischen Kleinkläranlagen, Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.</p>	<p>(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl die bisherige oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.</p>
§ 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht	§ 8 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht
<p>(1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die</p>	<p>(1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des</p>

<p>Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Nachweis auszuweisen.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung § 98 LWG NRW zu dulden.</p>	<p>Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Nachweis auszuweisen.</p> <p>(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren ihres oder seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten</p>
<p>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.</p> <p>(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.</p> <p>(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sam-</p>	<p>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.</p> <p>(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.</p> <p>(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sam-</p>

meln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermishten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte

zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat

der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW

der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüf Fristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüf Fristen fest, so werden die betroffenen

Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.

meln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermishten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte **oder Inspektionsöffnungen**

zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW **2020** hat

die Eigentümerin oder

der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder

der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüf Fristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW **2020**. Legt die Stadt darüber hinaus

durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüf Fristen fest, so werden die betroffenen

Grundstückseigentümerinnen oder

Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.

Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. **Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.**
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch
- den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1

Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch **die Grundstückseigentümerin oder** den Grundstückseigentümer oder **die** oder **den** Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1

<p>SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.</p>	<p>SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.</p>
<p>§ 10 Haftung</p>	<p>§ 10 Haftung</p>
<p>(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.</p> <p>(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.</p> <p>(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat sie oder er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.</p> <p>(2) Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren oder seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie oder er zum Ersatz verpflichtet.</p> <p>(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.</p>
<p>§ 11 Benutzungsgebühren</p>	<p>§ 11 Benutzungsgebühren</p>
<p>Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Lohmar vom 16.12.2016, in der jeweils gültigen Fassung, erhoben.</p>	<p>Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Lohmar vom 16.12.2016, in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p>

<p style="text-align: center;">§ 12 Berechtigte und Verpflichtete</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Berechtigte und Verpflichtete</p>
<p>Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten</p> <p>gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung</p> <p>Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.</p>	<p>Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte oder jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer gerichtet sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,</p> <p>b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,</p> <p>c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,</p> <p>d) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,</p> <p>e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,</p> <p>b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,</p> <p>c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,</p> <p>d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,</p> <p>e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht</p>

<p>freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,</p> <p>f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,</p> <p>g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,</p> <p>h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,</p> <p>i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,</p> <p>j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 17 OWiG).</p>	<p>freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,</p> <p>f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,</p> <p>g) seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,</p> <p>h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,</p> <p>i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.</p> <p>j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Begriff des Grundstücks</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Begriff des Grundstücks</p>
<p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	<p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p>
<p>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammsatzung) vom 27.03.2015 außer Kraft.</p>	<p>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>